

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

30. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 4. Dezember 2019

Nummer 31

## I N H A L T

Tag		Seite
27. 11. 2019	<b>Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Volksabstimmungsgesetzes</b> ..... zu: 111.1, 115.3	930
27. 11. 2019	<b>Gesetz über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt (E-Rechnungsgesetz Sachsen-Anhalt – ERG LSA)</b> ..... neu: 206.8	938
27. 11. 2019	<b>Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen</b> ..... neu: 7833.1	939
20. 11. 2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ..... zu: 454.6	940

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Volksabstimmungsgesetzes.**

**Vom 27. November 2019.**

Artikel 1

Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494, 498), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 4 erhält folgende Fassung:

„Ausübung des Wahlrechts 4“.
  - b) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„Wählerverzeichnis und Wahlschein 4a“.
  - c) Die Angabe zu § 17 erhält folgende Fassung:

„Beteiligungsanzeige 17“.
  - d) Die Angabe zu § 19 erhält folgende Fassung:

„Aufstellung von Bewerbern 19“.
  - e) Die Angabe zu § 21 erhält folgende Fassung:

„Rücknahme und Änderung eingereicherter Wahlvorschläge 21“.
  - f) Die Angabe zu § 59 erhält folgende Fassung:

„Barrierefreie Informationen 59“.
  - g) Nach der Angabe zu § 59 wird folgende Angabe angefügt:

„Einschränkung von Grundrechten 60“.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3  
Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Ausübung des Wahlrechts“.
  - b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

(4) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu

der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a  
Wählerverzeichnis und Wahlschein

(1) Die Führung der Wählerverzeichnisse und die Ausstellung von Wahlscheinen ist Aufgabe der Gemeinden.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der nach Absatz 1 zuständigen Stelle Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Macht ein Wahlberechtigter vom Recht auf Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grunde eingeleiteter Einspruch nach § 1 des Wahlprüfungsgesetzes Sachsen-Anhalt unbegründet.“

5. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „Auslegungsfrist (§ 4 Abs. 4)“ durch die Wörter „Frist nach § 4a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Berufung der Beisitzer sollen die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl in dem jeweiligen Gebiet errungenen Zahl der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt werden.“
  - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Kreiswahlleiter führt die Geschäfte des Kreiswahlausschusses. Er trägt im Rahmen seiner

Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis. Er ist zum Zweck der Prüfung von Unterschriften und zum Lichtbildabgleich berechtigt, die Pass- und Personalausweisbehörden um Datenübermittlung aus den Pass- und Personalausweisregistern zu ersuchen, soweit diese Daten zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlich sind.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er besteht aus

1. dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem,
2. sechs Beisitzern, die der Landeswahlleiter auf Vorschlag der Parteien aus den Wahlberechtigten beruft, und
3. zwei Richtern des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt, die der Landeswahlleiter auf Vorschlag des Präsidenten beruft.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 4“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Landeswahlleiter führt die Geschäfte des Landeswahlausschusses. Er trägt im Rahmen seiner Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Land. § 12 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Kreiswahlvorschläge dürfen von Parteien und Einzelbewerbern eingereicht werden. Sie sind beim zuständigen Kreiswahlleiter spätestens am 48. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein; Satz 1 gilt entsprechend. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, bedürfen außerdem der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Von den Unterzeichnern gilt der erste als Vertrauensperson für den Kreis-

wahlvorschlag und der zweite als stellvertretende Vertrauensperson, wenn nicht andere Wahlberechtigte auf dem Kreiswahlvorschlag angegeben sind.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesen selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Landeswahlvorschläge dürfen nur von Parteien eingereicht werden; sie sind beim Landeswahlleiter bis zu dem in § 14 Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt einzureichen. Sie müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, muss der Landeswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein; Satz 2 gilt entsprechend. Landeswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, bedürfen außerdem der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 1 000 Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Landeswahlvorschlages nachzuweisen. § 14 Abs. 4 und 5 Satz 2 gilt entsprechend. Im Landeswahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson anzugeben.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 17  
Beteiligungsanzeige“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten Wahl nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten sind oder die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 61. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an

der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landesausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen will, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so muss die Anzeige von den Vorständen der im Land bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände unterzeichnet sein; Satz 2 gilt entsprechend. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes oder in den Fällen des Satzes 3 über den handelnden Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 19  
Aufstellung von Bewerbern“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer einheitlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines Bewerbers von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „(Satz 1)“ gestrichen und werden die Wörter „Bestimmung des“ durch die Wörter „Wahl eines“ ersetzt.

c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wahl bestimmt“ durch die Wörter „Abstimmung gewählt“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Versammlung“ die Wörter „in angemessener Zeit“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „stattfinden“ die Wörter „; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet“ eingefügt.

d) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Art, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten sowie das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 2a Satz 1 bis 3 beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Be-

hörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(5) Die Absätze 1, 2a, 3 und 4 gelten für Landeswahlvorschläge entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Abnahme der Versicherung an Eides statt nach Absatz 4 Satz 2 der Landeswahlleiter zuständig ist und sich diese auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber im Landeswahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 21  
Rücknahme und Änderung eingereichter  
Wahlvorschläge“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bis zu dem in § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 genannten Zeitpunkt kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden.“

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:

„(3) Nach dem in § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 genannten Zeitpunkt können Wahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat, geändert werden. Das Verfahren nach § 19 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

(4) Erklärungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden.“

13. In § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Einreichungsfrist“ durch die Wörter „Form oder Frist des § 14 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

14. § 24 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die Namen der zugelassenen Bewerber, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese,

2. für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge.

(3) Die Reihenfolge der Landeswahlvorschläge von Parteien richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der letzten Landtagswahl im Land Sachsen-Anhalt erreicht haben. Die übrigen Landeswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an.

(4) Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeswahlvorschläge. Sonstige Kreiswahlvorschläge von Parteien und Einzelbewerbern schließen sich in alphabetischer Folge der Namen der Parteien oder der Familiennamen an.“

15. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Falle der zulässigen Hilfe bei der Stimmabgabe nach § 4 Abs. 4 ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erlangt hat.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 2 wird die Angabe „(§ 56 Abs. 2)“ gestrichen.

16. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 27 Abs. 3)“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „(§ 56 Abs. 2)“ gestrichen.

17. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51  
Entschädigung

Die Beisitzer der Wahlausschüsse, die Richter nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und die Mitglieder der Wahlvorstände haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls.“

18. Dem § 55 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In die Statistik nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 sind ausgewählte Briefwahlbezirke einzubeziehen. Ein Briefwahlbezirk wird bestimmt durch die dem Briefwahlvorstand zugewiesene Zuständigkeit nach Wahlbezirken.“

19. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, insbesondere dessen Führung, Berichtigung und Abschluss, die Einsicht in das Wählerverzeichnis, den Einspruch und die Beschwerde gegen das

Wählerverzeichnis sowie die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,“.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Wahlorgane“ die Wörter „, einschließlich der Einzelheiten der Ausübung ihres Amtes“ eingefügt.

cc) In Nummer 9 wird das Wort „Wahlumschlages“ durch das Wort „Stimmzettelumslages“ ersetzt.

dd) In Nummer 15 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ee) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. Regelungen, die zur Konkretisierung und Fortentwicklung für den einheitlichen oder für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen von Bedeutung sind.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das für Wahlen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Anlage zu § 10 Abs. 1 vor jeder Wahl unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen von Wahlkreisgrenzen sowie der sich auf die Anlage auswirkenden Auflösungen, Neubildungen und Neubenennungen von Landkreisen, Gemeinden und Gemeindeteilen neu zu fassen und bekannt zu machen.“

20. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59  
Barrierefreie Informationen

Den Wahlberechtigten werden barrierefreie Informationen zur Wahl, insbesondere in Leichter Sprache, bereitgestellt. Auf der Wahlbenachrichtigung soll ein Hinweis auf das barrierefreie Angebot sowie auf die Möglichkeit zur Abforderung der Informationen nach Satz 1 erfolgen.“

21. Nach § 59 wird folgender § 60 angefügt:

„§ 60  
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.“

22. Die Anlage zu § 10 Abs. 1 Satz 3 erhält die aus der **Anlage** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2  
Volksabstimmungsgesetz

Das Volksabstimmungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494, 499), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2  
Beteiligungsrecht

Das Recht, sich an Volksinitiativen, Volksbegehren

und Volksentscheiden zu beteiligen, haben alle Personen, die jeweils am Tag der Beteiligung das Wahlrecht zum Landtag von Sachsen-Anhalt gemäß § 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt besitzen und nicht nach § 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.“

2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beteiligungsberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Eintragung gehindert sind, können sich zur Eintragung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom

Beteiligungsberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Entscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Beteiligungsberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

Artikel 3  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 27. November 2019.

**Die Präsidentin des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Der Minister  
für Inneres und Sport  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Brakebusch

Dr. Haseloff

Stahlknecht

**Wahlkreiseinteilung für die Landtagswahlen  
in Sachsen-Anhalt**

(Landkreise im Sinne dieser Anlage sind die Landkreise nach dem Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung vom 11. November 2005, GVBl. LSA S. 692, geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006, GVBl. LSA S. 544)

Nummer und Name des Wahlkreises		Gebiet des Wahlkreises
1	Salzwedel	vom Landkreis Altmarkkreis Salzwedel die Gemeinden Beetzendorf, Dähre, Flecken Apenburg-Winterfeld, Flecken Diesdorf, Hansestadt Salzwedel, Jübar, Kuhfelde, Rohrberg, Stadt Arendsee (Altmark), Wallstawe
2	Gardelegen-Klötze	vom Landkreis Altmarkkreis Salzwedel die Gemeinden Hansestadt Gardelegen, Stadt Kalbe (Milde), Stadt Klötze vom Landkreis Börde die Gemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen
3	Havelberg-Osterburg	vom Landkreis Stendal die Gemeinden Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hansestadt Havelberg, Hansestadt Osterburg (Altmark), Hansestadt Seehausen (Altmark), Hansestadt Werben (Elbe), Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden, Kamern, Klietz, Rochau, Schollene, Schönhausen (Elbe), Stadt Arneburg, Stadt Sandau (Elbe), Wust-Fischbeck, Zehrental
4	Stendal	vom Landkreis Stendal die Gemeinden Hansestadt Stendal, Stadt Bismark (Altmark)
5	Genthin	vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinden Elbe-Parey, Stadt Genthin, Stadt Jerichow vom Landkreis Stendal die Gemeinden Stadt Tangerhütte, Stadt Tangermünde
6	Burg	vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinden Biederitz, Möser, Stadt Burg, Stadt Möckern
7	Haldensleben	vom Landkreis Börde die Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Eilsleben, Erxleben, Flechtingen, Harbke, Hötensleben, Ingersleben, Sommersdorf, Stadt Haldensleben, Ummendorf, Völpke, Wefensleben
8	Wolmirstedt	vom Landkreis Börde die Gemeinden Angern, Barleben, Burgstall, Colbitz, Hohe Börde, Loitsche-Heinrichsberg, Niedere Börde, Rogätz, Stadt Wolmirstedt, Westheide, Zielitz
9	Oschersleben-Wanzleben	vom Landkreis Börde die Gemeinden Am Großen Bruch, Ausleben, Stadt Gröningen, Stadt Kroppenstedt, Stadt Oschersleben (Bode), Stadt Wanzleben-Börde, Sülzetal
10	Magdeburg I	von der kreisfreien Stadt Landeshauptstadt Magdeburg die Stadtteile Alte Neustadt, Barleber See, Gewerbegebiet Nord, Industriehafen, Kannenstieg, Neue Neustadt, Neustädter Feld, Neustädter See, Rothensee, Stülzgrund
11	Magdeburg II	von der kreisfreien Stadt Landeshauptstadt Magdeburg die Stadtteile Altstadt, Berliner Chaussee, Brückfeld, Cracau, Herrenkrug, Kreuzhorst, Pechau, Prester, Randau-Calenberge, Stadtfeld Ost, Werder, Zipkeleben
12	Magdeburg III	von der kreisfreien Stadt Landeshauptstadt Magdeburg die Stadtteile Alt Olvenstedt, Diesdorf, Großer Silberberg, Neu Olvenstedt, Nordwest, Stadtfeld West, Sudenburg
13	Magdeburg IV	von der kreisfreien Stadt Landeshauptstadt Magdeburg die Stadtteile Beyendorf-Sohlen, Beyendorfer Grund, Buckau, Fermersleben, Hopfengarten, Leipziger Straße, Lemsdorf, Ottersleben, Reform, Salbke, Westerhüsen

Nummer und Name des Wahlkreises		Gebiet des Wahlkreises
14	Halberstadt	vom Landkreis Harz die Gemeinden Groß Quenstedt, Huy, Stadt Halberstadt, Stadt Schwanebeck
15	Blankenburg	vom Landkreis Harz die Gemeinden Nordharz, Stadt Blankenburg (Harz), Stadt Ilsenburg (Harz), Stadt Osterwieck
16	Wernigerode	vom Landkreis Harz die Gemeinden Stadt Harzgerode, Stadt Oberharz am Brocken, Stadt Wernigerode
17	Quedlinburg	vom Landkreis Harz die Gemeinden Ditfurt, Harsleben, Hedersleben, Selke-Aue, Stadt Ballenstedt, Welterbestadt Quedlinburg, Stadt Thale, Stadt Wegeleben
18	Aschersleben	vom Salzlandkreis die Gemeinden Stadt Aschersleben, Stadt Seeland vom Landkreis Harz die Gemeinde Stadt Falkenstein/Harz vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinde Stadt Arnstein
19	Staßfurt	vom Salzlandkreis die Gemeinden Bördeau, Börde-Hakel, Borne, Stadt Egel, Stadt Hecklingen, Stadt Staßfurt, Wolmirsleben
20	Schönebeck	vom Salzlandkreis die Gemeinden Bördeland, Stadt Barby, Stadt Calbe (Saale), Stadt Schönebeck (Elbe)
21	Bernburg	vom Salzlandkreis die Gemeinden Giersleben, Ilberstedt, Plötzkau, Stadt Alsleben (Saale), Stadt Bernburg (Saale), Stadt Güsten, Stadt Könnern, Stadt Nienburg (Saale)
22	Köthen	vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Gemeinden Muldestausee, Stadt Köthen (Anhalt), Stadt Raguhn-Jeßnitz, Stadt Südliches Anhalt
23	Zerbst	vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Gemeinden Osternienburger Land, Stadt Aken (Elbe), Stadt Zerbst/Anhalt vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinde Stadt Gommern
24	Wittenberg	vom Landkreis Wittenberg die Gemeinden Lutherstadt Wittenberg, Stadt Zahna-Elster
25	Jessen	vom Landkreis Wittenberg die Gemeinden Stadt Annaburg, Stadt Bad Schmiedeberg, Stadt Gräfenhainichen, Stadt Jessen (Elster), Stadt Kemberg
26	Dessau-Roßlau	von der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau die Stadt- und Ortsteile sowie die Stadtbezirke Alten, Großkühnau, Haideburg, Innerstädtischer Bereich Mitte, Innerstädtischer Bereich Süd, Kleinkühnau, Kleutsch, Kochstedt, Mosigkau, Siedlung, Sollnitz, Süd, Törten, West, Ziebigk, Zoherberg
27	Dessau-Roßlau-Wittenberg	von der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau die Stadt- und Ortsteile sowie die Stadtbezirke Brambach, Innerstädtischer Bereich Nord, Meinsdorf, Mildensee, Mühlstedt, Rodleben, Roßlau, Streetz/Natho, Waldersee vom Landkreis Wittenberg die Gemeinden Stadt Coswig (Anhalt), Stadt Oranienbaum-Wörlitz
28	Bitterfeld-Wolfen	vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Gemeinden Stadt Bitterfeld-Wolfen, Stadt Sandersdorf-Brehna, Stadt Zörbig
29	Saalekreis	vom Saalekreis die Gemeinden Petersberg ohne den Ortsteil Brachstedt, Salztal, Stadt Wettin-Löbejün, Teutschenthal vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
30	Eisleben	vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinden Ahlisdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Lutherstadt Eisleben, Stadt Gerbstedt, Stadt Hettstedt, Wimmelburg



Nummer und Name des Wahlkreises		Gebiet des Wahlkreises
31	Sangerhausen	vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinden Berga, Brücken-Hackpfüffel, Edersleben, Stadt Kelbra (Kyffhäuser), Stadt Mansfeld, Stadt Sangerhausen, Südharz, Wallhausen
32	Querfurt	vom Saalekreis die Gemeinden Barnstädt, Farnstädt, Goethestadt Bad Lauchstädt, Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen, Stadt Mücheln (Geiseltal), Stadt Querfurt, Stadt Schraplau, Steigra vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinde Stadt Allstedt vom Burgenlandkreis die Gemeinden An der Poststraße, Finne, Finneland, Kaiserpfalz, Lanitz-Hassel-Tal, Stadt Bad Bibra, Stadt Eckartsberga
33	Merseburg	vom Saalekreis die Gemeinden Stadt Braunsbedra, Stadt Leuna ohne die Ortsteile Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen, Stadt Merseburg
34	Bad Dürrenberg-Saalekreis	vom Saalekreis die Gemeinden Kabelsketal, Schkopau, Stadt Bad Dürrenberg, Stadt Landsberg, von der Stadt Leuna die Ortsteile Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen, von der Gemeinde Petersberg der Ortsteil Brachstedt.
35	Halle I	von der kreisfreien Stadt Halle (Saale) die Stadtteile und Stadtviertel Dörlau, Dörlauer Heide, Gewerbegebiet Neustadt, Heide-Nord/Blumenau, Nietleben, Nördliche Neustadt, Ortslage Lettin, Südliche Neustadt, Westliche Neustadt
36	Halle II	von der kreisfreien Stadt Halle (Saale) die Stadtteile und Stadtviertel Gesundbrunnen, Heide-Süd, Industriegebiet Nord, Kröllwitz, Lutherplatz/Thüringer Bahnhof, Ortslage Trotha, Saaleaue, Südliche Innenstadt
37	Halle III	von der kreisfreien Stadt Halle (Saale) die Stadtteile und Stadtviertel Altstadt, Am Wasserturm/Thaerviertel, Diemitz, Freimfelde/Kanenaer Weg, Frohe Zukunft, Gottfried-Keller-Siedlung, Gebiet der DR, Giebichenstein, Landrain, Mötzlich, Nördliche Innenstadt, Paulusviertel, Seeben, Tornau
38	Halle IV	von der kreisfreien Stadt Halle (Saale) die Stadtteile und Stadtviertel Böllberg/Wörmnitz, Büschdorf, Damaschkestraße, Dautzsch, Dieselstraße, Kanena/Bruckdorf, Ortslage Ammendorf/Beesen, Planena, Radewell/Osendorf, Reideburg, Silberhöhe, Südstadt
39	Weißenfels	vom Burgenlandkreis die Gemeinden Stadt Lützen, Stadt Teuchern, Stadt Weißenfels
40	Naumburg	vom Burgenlandkreis die Gemeinden Balgstädt, Gleina, Goseck, Karsdorf, Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Stadt Freyburg (Unstrut), Stadt Laucha an der Unstrut, Stadt Naumburg (Saale), Stadt Nebra (Unstrut), Stadt Osterfeld, Stadt Stößen, Wethau
41	Zeitz	vom Burgenlandkreis die Gemeinden Droyßig, Elsteraue, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal, Stadt Hohenmölsen, Stadt Zeitz, Wetterzeube

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz  
über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen  
in Sachsen-Anhalt (E-Rechnungsgesetz Sachsen-Anhalt – ERG LSA).<sup>1</sup>**

**Vom 27. November 2019.**

§ 1

Elektronische Rechnungen

(1) Elektronische Rechnungen sind im Land Sachsen-Anhalt durch Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151, 1155), mit Sitz in Sachsen-Anhalt unabhängig vom jeweiligen Auftragswert und vom jeweiligen Betrag der Rechnung spätestens ab dem 18. April 2020 nach Maßgabe einer Verordnung nach § 2 zu empfangen und zu verarbeiten.

(2) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.

§ 2

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

Vorschriften zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs zu erlassen. Diese Vorschriften können sich beziehen auf

1. die Art und Weise der Verarbeitung elektronischer Rechnungen,
2. die Anforderungen an elektronische Rechnungen hinsichtlich der von diesen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell und die Verbindlichkeit der elektronischen Form sowie
3. Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 27. November 2019.

**Die Präsidentin des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

Brakebusch

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Minister der Finanzen  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Richter

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6. 5. 2014, S. 1).

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz  
zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen.**

**Vom 27. November 2019.**

§ 1  
Übertragung

Die Ermächtigung nach § 13b Satz 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586), durch Verordnung bestimmte Gebiete zum Schutz freilebender Katzen festzulegen, wird gemäß § 13b Satz 5 des Tierschutzgesetzes auf die Gemeinden übertragen.

§ 2  
Evaluierung

Die finanziellen Auswirkungen der Festlegung be-

stimmter Gebiete zum Schutz freilebender Katzen für die Gemeinden werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch das für Veterinärangelegenheiten zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium unter Mitwirkung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt evaluiert. Das für Veterinärangelegenheiten zuständige Ministerium unterrichtet den Landtag schriftlich über das Ergebnis der Evaluierung.

§ 3  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 27. November 2019.

**Die Präsidentin des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

Brakebusch

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Die Ministerin  
für Umwelt, Landwirtschaft  
und Energie  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Dalbert

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten  
für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.**

**Vom 20. November 2019.**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. März 2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 2019 (GVBl. LSA S. 51), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 56 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 853), durch Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Geldwäschegesetzes;“.

2. § 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 32 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938);“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 20. November 2019.

**Die Landesregierung  
Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

Stahlknecht

---

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.  
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),  
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

a) Abonnement 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>







**F 2333**

**Postvertriebsstück Deutsche Post AG  
Entgelt bezahlt**

Freyburger  
Buchdruckwerkstätte GmbH  
Am Gewerbepark 15  
06632 Freyburg (Unstrut)

---